

Spielerschutz-Register

Die staatliche Finanzbehörde führt ein Register von den gefährdeten Personen, nämlich ein sog. Spielerschutz-Register.

Das Spielerschutz-Register enthält im Falle von Beschränkungen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses die folgenden Daten:

- a.) die persönlichen Identifikationsdaten jener Personen, bei denen Beschränkungen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses vorliegen
- b.) den Grund des Gerichtsbeschlusses über die Beschränkung, und
- c.) die unbefristete oder befristete Zeitdauer der Beschränkung, bzw. den Anfangszeitpunkt und den Zeitpunkt der Aufhebung.

Das Spielerschutz-Register enthält im Falle einer Selbstbeschränkungs-Erklärung die folgenden Daten:

- a. Die persönlichen Identifikationsdaten jener Personen, die eine signifikante Selbstbeschränkungs-Erklärung eingereicht haben,
- b. den Grund für die Einreichung der Selbstbeschränkungs-Erklärung,
- c. die Glücksspielarten oder Veranstalter, die von der Person in der signifikanten Selbstbeschränkungs-Erklärung festgelegt wurden, und
- d. den Anfangszeitpunkt und den Zeitpunkt der Aufhebung.

Die signifikante Selbstbeschränkungs-Erklärung, bzw. der Widerruf der Erklärung, sowie der Gerichtsbeschluss über die Beschränkung werden von der staatlichen Finanzbehörde spätestens am darauffolgenden Werktag nach der Zustellung ins Spielerschutz-Register eingetragen.

Die Führung des Registers dient zur Beschränkung der Teilnahme an Glücksspielen von diesen Personen. Das Spielcasino darf die Daten des Spielerschutz-Registers ausschließlich zur Beschränkung der Teilnahme an Glücksspielen von den oben beschriebenen Personen erwerben, behandeln und verwenden.

Wir dürfen ins Spielerschutz-Register ausschließlich zur Erfüllung unserer Kontrollpflicht Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt auf elektronischem Wege, durch das Herunterladen und die Verwendung des elektronischen Auszuges.

Die staatliche Finanzbehörde darf die Identifikation des Kunden, das ein Auszug seiner persönlichen Daten ist, und welches aus einem nicht decodierbaren, alphanummerischen Code besteht, nur laut dem gesetzlich bestimmten Identifikationsverfahren, und nur zur Kontrolle und zwecks Prävention, zum Prüfen einer eventuellen Beschränkung des Spielers in Bezug auf div. Spielarten bei seinem persönlichen Eintritt prüfen.

Beim Eintritt des Spielers kontrolliert der Mitarbeiter der Rezeption, ob der Spieler laut den Daten des von der staatlichen Finanzbehörde geführten Spielerschutz- Registers - mit Hinsicht auf den Veranstalter und Spielart - unter eine diesbezügliche Beschränkung fällt.

Die Kontrolle erfolgt mit dem Vergleich der aus den persönlichen Daten des Spielers generierten alphanumerischen Codes. Dieser Vergleich wird nach der Eingabe der persönlichen Daten vom Computerprogramm automatisch ausgeführt.

Mit der Abfrage wird der aus den persönlichen Daten des Spielers generierte alphanumerische Code mit dem im Auszug angeführten alphanumerischen Code verglichen. Der alphanumerische Code wird von der Software automatisch vergeben.

Falls die zwei Codes übereinstimmen, wird die Registrierung des Spielers vom Spielcasino verweigert, bzw. wird dem ins Register aufgenommenen Spieler keine Spielmöglichkeit gesichert.

Im Falle einer Betriebsstörung (wenn das Ergebnis der Abfrage binnen 30 Sekunden nach dem Beginn der Abfrage nicht festgestellt werden kann) wird das Spielcasino von seiner Kontrollpflicht bezüglich der Aufnahme des Spielers ins Register oder des Eintritts befreit.

Der Veranstalter ist verpflichtet die ihm aus dem Spielerschutz-Register zur Verfügung stehenden Daten und Urkunden, 6 Jahre lang, von jenem Zeitpunkt an gerechnet aufzubewahren, als die Daten und Urkunden zur Verfügung gestellt wurden.

Pflichten des Spielcasinos

Laut den geltenden Rechtsvorschriften ist das Spielcasino verpflichtet den Kunden

(Spieler) beim Eintritt ins Spielcasino anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente zu identifizieren. Falls der Kunde nicht bereit ist seine Personenidentität auszuweisen, muss sein Eintritt verweigert werden.

Ins Spielcasino dürfen Personen unter 18 Jahren nicht eintreten.

Das Spielcasino (Veranstalter) führt die Identifizierung des Spielers nicht durch, und verweigert die Aufnahme ins Register, falls das Alter des Spielers unter 18 Jahren beträgt, oder das Mindestalter von 18 Jahren während der Identifizierung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Das Spielcasino schließt den Spieler unverzüglich aus der Teilnahme am Glücksspiel aus, und löscht den Spieler aus dem Register nach der erfolgten Abrechnung bezüglich der Spielart, wenn ihm nach der Aufnahme des Spielers ins Register zur Kenntnis gelangt, dass der Spieler minderjährig ist oder sein Alter nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Das Spielcasino überprüft im Sinne des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, noch vor der Registrierung des Spielers, ob der Spieler anhand der Daten im Spielerschutz- Registers – bezüglich irgendeiner Spielart oder Veranstalter – unter eventuellen Beschränkungen steht.

Sofern laut den Daten des Spielerschutz-Registers ein Spieler unter Beschränkung steht, so kann das Spielcasino die Identifizierung und die Registrierung dieses Spielers verweigern. Wenn anhand des elektronischen Registers ein Spieler unter einer bestimmten Beschränkung steht, so erlaubt ihm das Casino nicht an jener Spielart teilzunehmen, auf die sich die Beschränkung bezieht (Transaktionen werden abgebrochen, die Gewinne ausgezahlt und Jetons und Tickets zurückgetauscht).

Über die begründete Verweigerung der Registrierung des Spielers bezüglich des Spielerschutz-Registers wird der Spieler mit der Kopie der elektronischen Bestätigung informiert.

Sollte das Spielcasino die Aufnahme des Spielers ins Register verweigern, oder dem Spieler keinen Zutritt sichern, da der Besucher nicht volljährig, also unter 18 Jahren ist, so wird diesem Spieler eine Aufklärungsschrift über den Spielerschutz, den Spielverbot und über den verschärften Schutz der Minderjährigen ausgehändigt, andernfalls wird dem Spieler die im § 3 des Regierungserlasses 329/2015. (XI.10.) über die detaillierten Vorschriften der verantwortlichen Spielveranstaltung genannten Informationen zur Verfügung gestellt. Die obigen Daten übermittelt das Spielcasino bis zum 20. Tage des darauffolgenden Monats der Glücksspielaufsicht auf elektronischem Wege.